

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

a) Gewerbliche Anlagen im allgemeinen

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

Überschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 Metern ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt.

Nötigenfalls ist der Boden aufzufüllen oder zu entwässern. Das von oder unter dem Begräbnisplatze abfließende Wasser soll seine Richtung nicht gegen Ortschaften oder Brunnen nehmen.

§ 3. Neue Wohngebäude dürfen in der nächsten Nähe des Begräbnisplatzes nicht errichtet werden. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über die Errichtung von Brunnen in der Nähe von Friedhöfen bleiben ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

B. Besondere Vorschriften mit Rücksicht auf die Bestimmung des Baues.

a) Gewerbliche Anlagen im allgemeinen.

1. Reichsgewerbeordnung

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 und des Gesetzes vom 27. Dezember 1911, RGBl. 1900 S. 871 und 1912 S. 139).

§ 120 a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.¹⁾

Insbondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftstrom und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubs, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Ge-

¹⁾ Strafbestimmungen siehe unter IV 4.

fahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden¹⁾ erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs erforderlich sind.

§ 120 b. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebs zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebs ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnisanstalten²⁾ müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 120 c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebs diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

¹⁾ Es ist namentlich darauf hinzuwirken, daß den Arbeitern mehrere Ausgänge aus den Arbeitsräumen ins Freie zu Gebote stehen, daß die Fenster die erforderliche Größe besitzen, um im Falle einer Feuersbrunst als Ausweg benutzt werden zu können, sowie daß Türen und Fenster nach außen hin ausschlagen. Erl. d. Min. d. Innern vom 29. Januar 1889 Nr. 1435. Vergl. auch § 71 der Landesbauordnung.

²⁾ Das Gewerbeaufsichtsamt hat Normalpläne ausarbeiten und vervielfältigen lassen, welche im Einzelfall dem Bauherrn zur Beachtung ausgehändigt werden. S. auch § 46 der Landesbauordnung.

§ 120 d. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

§ 120 e. Durch Beschluß des Bundesrats¹⁾ können Vorschriften darüber erlassen werden, welche Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist. In diese Bestimmungen können auch Anordnungen über das

¹⁾ Jetzt: der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats (Art. 179 Abs. 2 und 77 Reichsverfassung).

Verhalten der Arbeiter im Betriebe zum Schutze von Leben und Gesundheit aufgenommen werden. Eine Abschrift oder ein Abdruck der Anordnungen ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats¹⁾ nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landeszentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zuständigen Polizeibehörden erlassen werden. Vor dem Erlasse solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des [§ 113 Absatz 2, 4 und des § 115 Absatz 4 Satz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 573, 585)]²⁾ Anwendung.

2. Verordnung des badischen Staatsministeriums, das Gewerbeaufsichtsamt betr., vom 20. Nov. 1924.

(Ges.- u. VDBl. 1924 Seite 279.)

§ 1. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer wird von dem Gewerbeaufsichtsamt ausgeübt.

Das Ministerium des Innern als Aufsichtsbehörde kann dem Gewerbeaufsichtsamt auch sonstige Aufgaben übertragen.

§ 2. Das Gewerbeaufsichtsamt besteht aus einem Präsidenten, dem die Leitung obliegt, aus der erforderlichen Anzahl von Beamten, insbesondere den Vorständen der Gewerbeaufsichtsbezirke, dem Landesgewerbearzt und dem weiblichen Gewerberat.

§ 3. Das Ministerium des Innern erläßt die Dienst-anweisung³⁾ und die Geschäftsordnung für das Gewerbeaufsichtsamt.

¹⁾ Siehe Fußnote 1 auf Seite 416.

²⁾ Jetzt: §§ 853, 855 und 864 Absatz 2 Satz 2 der Reichs-versicherungsordnung.

³⁾ Die jetzt gültige Dienst-anweisung für das Gewerbeaufsichtsamt ist durch Verordnung des Arbeitsministeriums vom 2. Dezember 1920 (Ges.- u. VDBl. 1920 S. 531) erlassen worden.

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

§ 4. Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Oktober 1920, die Gewerbeaufsicht betr. (Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 499).

3. Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 24. März 1892.

(Gesetz- u. VOBl. S. 39 und 114), in der durch die Verordnungen vom 29. Sept. 1900, 2. April 1912 u. 2. Dezember 1920 (Ges.- u. VOBl. 1900 S. 1003, 1912 S. 121 u. 1920 S. 535) bewirkten Fassung.

§ 139. (Polizeiliche Verfügungen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter.) Die Aufsicht über die Erfüllung der nach den §§ 120a bis f der Gewerbeordnung den Gewerbeunternehmern obliegenden Verpflichtungen wird durch das Gewerbeaufsichtsamt, die Bezirksämter und, soweit der Schutz der Gesundheit in Frage steht, auch durch die Bezirksärzte ausgeübt.

Für den Erlaß der in den §§ 120d, 120f Absatz 2, und 137a Absatz 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Verfügungen sind die Vorstände der Gewerbeaufsichtsbezirke als Polizeibehörden zuständig.

Zur Entscheidung der gegen die Verfügung der Polizeibehörde erhobenen Beschwerde ist der Bezirksrat als höhere Verwaltungsbehörde zuständig. Die Beschwerde ist nach den für die Einlegung des Rekurses geltenden landesrechtlichen Vorschriften binnen 2 Wochen seit Zustellung der Verfügung beim Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen und auszuführen. Die Beschwerdeentscheidung der Zentralbehörde erfolgt durch das Arbeitsministerium.¹⁾

§ 140. (Allgemeine Vorschriften über die zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu stellenden Anforderungen.) Die in § 120e Absatz 2, § 139h Absatz 2 und § 120f Absatz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Vorschriften können durch Verordnung vom Ministerium des Innern als Landeszentralbehörde und, soweit

¹⁾ Jetzt: Ministerium des Innern.

es sich um die Verhütung von Unfällen handelt, nach § 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuchs, ferner im Falle des § 120f Absatz 1 im Wege von bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften erlassen werden.

Ehe der Entwurf einer hiernach zu erlassenden bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift nach § 120e Absatz 2 der Gewerbeordnung dem Vorstand der Berufsgenossenschaft oder der Sektion mitgeteilt wird, ist darüber eine Äußerung der Fabrikinspektion¹⁾ und gegebenenfalls der Handelskammer einzuholen und der Entwurf dem Ministerium des Innern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 141. (Baupläne für gewerbliche Anlagen.) Ist beabsichtigt, eine gewerbliche Anlage (auch offene Verkaufsstelle) zu erbauen oder wesentliche bauliche Veränderungen daran vorzunehmen, so hat das Bezirksamt eine Fertigung der zum Zwecke der Baugenehmigung oder Bauanzeige eingereichten Pläne vor Erteilung der Genehmigung dem Gewerbeaufsichtsamt zur Bezeichnung der zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit von Arbeitern und Angestellten erforderlichen Auflagen mitzuteilen. Die Auflagen des Gewerbeaufsichtsamts sind in die Genehmigungsbedingungen aufzunehmen. Hat die Baupolizeibehörde hiergegen Bedenken, so hat sie vor Erteilung des Baubescheides die Entscheidung des Arbeitsministeriums²⁾ anzurufen.

Die Pläne und Beschreibungen derartiger Anlagen sind in einer Weise zu fertigen, welche ein Urteil über die zum Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter beabsichtigten Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung der Maschinen und Kraftübertragungen, der Vorrichtungen für Lüfterneuerung und Staubbeseitigung tunlich macht.

Das Gewerbeaufsichtsamt kann die Überlassung der Bau- und Genehmigungsbescheide für gewerbliche Anlagen samt Lage- und Bauplänen, die mit der tatsächlichen Ausführung übereinstimmen, für seine Akten verlangen.

¹⁾ Jetzt: des Gewerbeaufsichtsamts.

²⁾ Jetzt: des Ministeriums des Innern.